



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Christian Magerl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 03.01.2014

Eingriffe mit Auswirkungen auf das „Vogelschutzgebiet Nördliches Erdinger Moos“

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Bau- oder sonstigen Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf das „Vogelschutzgebiet Nördliches Erdinger Moos“ wurden seit 2006 im Untersuchungsgebiet, wie es in den Planfeststellungsunterlagen für die 3. Start- und Landebahn festgelegt ist, genehmigt und durchgeführt?
2. Welche dieser Maßnahmen wurde von der Flughafen München GmbH oder in deren Auftrag beantragt bzw. durchgeführt?
3. Welche möglichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet wurden bei der Prüfung jeweils festgestellt?
4. Welche Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen bzw. populationsstützende Maßnahmen wurden jeweils festgelegt?
5. Wurde in allen Fällen der Nachweis über die Durchführung dieser Maßnahmen erbracht, wenn nein, in welchen Fällen und aus welchen Gründen nicht?
6. Wurde in allen Fällen deren Wirksamkeit geprüft, wenn ja, mit welchen Ergebnissen, wenn nein, in welchen Fällen und aus welchen Gründen nicht?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**
vom 11.03.2014

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

1. Welche Bau- oder sonstigen Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf das „Vogelschutzgebiet Nördliches Erdinger Moos“ wurden seit 2006 im Untersuchungsgebiet, wie es in den Planfeststellungsunterlagen für die 3. Start- und Landebahn festgelegt ist, genehmigt und durchgeführt?

Nachdem öffentlich-rechtliche Gestattungsverfahren regelmäßig durch die zuständigen Behörden vor Ort durchgeführt werden, liegen der Staatsregierung zu Bau- oder sonstigen Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet 7637-471 Nördliches Erdinger Moos nur in eingeschränktem Umfang Erkenntnisse vor. Da das Vogelschutzgebiet erst im Zuge der Änderung der Vogelschutzverordnung vom 08.07.2008 (GVBl S. 486) erstmalig mit Wirkung zum 01.08.2008 als Vogelschutzgebiet festgelegt wurde, beschränkt sich diese Stellungnahme zudem auf Maßnahmen, die ab dem Zeitpunkt der Festlegung des Gebiets als Vogelschutzgebiet durch das Luftamt Südbayern zugelassen wurden:

Maßnahme 1:

Erweiterung Tanklager (Los 1 – Erweiterung der Bahnkesselwagen-Entladeanlage; Los 2 – Errichtung und Betrieb des Tanks B6; Los 3 – Aufrüstung der bestehenden Bahnkesselwagen-Entladeanlage); Plangenehmigungen vom 26.11.2008 (85. Änderungsbescheid) und 29.11.2011 (Ergänzungsbescheid zum 85. Änderungsbescheid)

Maßnahme 2:

Anpassung Satellit / Norderweiterung Gepäcksortierhalle; Zulassung einer Baustelleneinrichtungsfläche für den ersten Bauabschnitt Norderweiterung Gepäcksortierhalle; Plangenehmigung vom 24.07.2009 (89. Änderungsbescheid)

Maßnahme 3:

Modernisierung der ILS-Anlagen;
Bescheid vom 21.08.2009

Maßnahme 4:

Wertstoff- und Müllsammelplatz im östlichen Betriebsbereich; Plangenehmigung vom 12.10.2009 (91. Änderungsbescheid)

Maßnahme 5:

Flächenbefestigungen zum Gewässerschutz an den Rollwegen A2, B1 und B3, A13 und A14, B13 und B14 sowie an der Enteisungsfläche DA 1 26L;
Plangenehmigung vom 29.03.2010 (95. Änderungsbescheid)

Maßnahme 6:

Erweiterung „Flugsicherung“ (DFS);
Plangenehmigung vom 03.02.2011 (96. Änderungsbescheid)

Maßnahme 7:

Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) Satellit und Ausbau Vorfeld Süd-Ost (Ramp 3) einschließlich BE-Fläche; Bescheid vom 04.07.2011

Maßnahme 8:

Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen
Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.2011 (98. Änderungsbescheid)

Maßnahme 9:

Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund zur Entwässerung der Start- und Landebahnen mit den Schnellabrollwegen und Deicing-Areas, der Straßen innerhalb des Flughafens sowie der Schneedeponien im Sommerbetrieb; Einbau von Bodenfiltern im Bereich der Deicing-Areas
Plangenehmigung vom 15.02.2012 (102. Änderungsbescheid)

Maßnahme 10:

Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) Ausbau Vorfeld Süd-Ost (Ramp 3), Errichtung und Betrieb einer Betonmischanlage; Bescheid vom 17.02.2012

Maßnahme 11:

Baustelleneinrichtungsfläche Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3) – Errichtung und Betrieb einer Logistikfläche mit Betongroßmischanlage und Brechanlage; Bescheid vom 03.05.2013

Maßnahme 12:

Redundante Kabeltrasse zwischen Umspannwerk (West) und Energiezentrale Ost (EZO);
Plangenehmigung vom 02.07.2013 (111. Änderungsbescheid)

Maßnahme 13:

Erweiterung des nördlichen Bebauungsbandes und die Neuordnung des Bauzentrums am Verkehrsflughafen München (einschl. Errichtung eines Umspannwerks);
Plangenehmigung vom 26.02.2013 (110. Änderungsbescheid) und Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2013 (112. Änderungsbescheid)

Maßnahme 14:

Anpassung Feuerwehrrübungsplatz;
Plangenehmigung vom 03.02.2014 (114. Änderungsbescheid)

Detaillierte und belastbare Informationen zu weiteren Maßnahmen (insbesondere zu Maßnahmen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Luftamtes Südbayern oder zu Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten des Vogelschutzgebiets genehmigt wurden) konnten mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zeit nicht ermittelt werden.

2. Welche dieser Maßnahmen wurde von der Flughafen München GmbH oder in deren Auftrag beantragt bzw. durchgeführt?

Das Luftamt Südbayern erhält regelmäßig keine Baube-

ginn- bzw. Fertigstellungsmitteilungen. Ob genehmigte Maßnahmen bereits durchgeführt worden sind, kann daher nicht verbindlich mitgeteilt werden. Nach tatsächlicher Kenntnis des Luftamtes wurden die unter den Nrn. 1, 3, 4, 5, 6 und 10 genannten Maßnahmen bereits durchgeführt, die Maßnahmen Nrn. 2 und 13 befinden sich in Umsetzung, die Maßnahmen Nrn. 7 und 11 befinden sich in Nutzung, die Maßnahmen Nrn. 8 und 14 wurden noch nicht durchgeführt. Zur Maßnahme Nr. 12 liegen keine Erkenntnisse vor.

3. Welche möglichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet wurden bei der Prüfung jeweils festgestellt?

Eine konkrete vorhabenbezogene Darstellung der möglichen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf das Vogelschutzgebiet war unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zeit mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Dies ist insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass den einzelnen Planungen oftmals umfangreiche naturschutzfachliche Unterlagen (wie etwa Verträglichkeitsabschätzungen/-prüfungen, spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen etc.) zugrunde liegen.

Allgemein ist jedoch festzuhalten, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Erhaltungsziele eines Europäischen Vogelschutzgebiets sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bestimmter für das jeweilige Gebiet aufgeführter Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Wobei der Erhaltungszustand einer Vogelart die Gesamtheit aller Einflüsse umfasst, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art in dem jeweiligen Gebiet auswirken können.

Unter diesen Rahmenbedingungen können sich Maßnahmen bzw. Projekte innerhalb oder außerhalb des Vogelschutzgebiets Nördliches Erdinger Moos insbesondere bau- oder anlagebedingt auswirken, wobei baubedingte Auswirkungen im Gebiet vor allem während der Brutzeit wiesenbrütender Vogelarten in Betracht kommen. Dauerhafte Auswirkungen von Maßnahmen betreffen hingegen insbesondere anlagebedingte Beeinträchtigungen der Flughafenwiesen. Auch sind weitere Auswirkungen mit temporärem Charakter denkbar.

Nach Auskunft des Luftamtes Südbayern wurden die möglichen Auswirkungen der zu Frage 1 genannten Maßnahmen auf das Vogelschutzgebiet in den jeweiligen Genehmigungsverfahren durch eine Prüfung der Verträglichkeit der vorhabenbedingten Wirkungen auf den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörden ermittelt. Nähere Aussagen zu möglichen Auswirkungen können den unter Ziffer 1 genannten Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungen bzw. den genehmigten Planungsunterlagen entnommen werden. Diese Entscheidungen einschließlich der im Einzelfall angeordneten Vermeidungsmaßnahmen können unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/planfeststellung/05451/> im Internet eingesehen werden. Soweit von einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bei Vorhaben von unwesentlicher Bedeutung in Bezug auf den Flughafen abgesehen wurde, können die

Entscheidungen beim Luftamt Südbayern eingesehen werden.

4. Welche Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen bzw. populationsstützende Maßnahmen wurden jeweils festgelegt?

Eine konkrete vorhabenbezogene Darstellung aller Vermeidungs-, Kompensations- bzw. populationsstützenden Maßnahmen war unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zeit mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, können entsprechende Maßnahmen im Detail insbesondere dem Internetauftritt der Regierung von Oberbayern unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/planfeststellung/05451/> entnommen werden.

Allgemein ist jedoch festzuhalten, dass zur Vermeidung prognostizierter baubedingter Störungen Maßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit von wiesenbrütenden Vogelarten durchgeführt werden dürfen. Für luftrechtliche Genehmigungsverfahren hat das Luftamt Südbayern nach Beratung durch die höhere Naturschutzbehörde und in Abstimmung mit der FMG die Brutzeit auf den Flughafenwiesen beginnend vom 15.03. bis einschließlich 15.07. festgelegt. Die Brutzeit orientiert sich hierbei an den schutz-zweckrelevanten Vogelarten Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel, Feldlerche und Grauammer. Die fünf genannten Arten sind regelmäßige Brutvögel auf den Flughafenwiesen.

Ausnahmen hiervon waren nach der Stellungnahme des Luftamtes Südbayern bisher zwingend nur für ein Teilprojekt erforderlich (Einbau von Bodenfiltern zum Grundwasserschutz im Bereich der Flugzeugenteisungsstationen, 102. ÄPG). Hier durfte mit den Arbeiten auf den Flughafenwiesen bereits vor dem 15.07. begonnen werden. Voraussetzung war jedoch eine Begehung der betroffenen Flächen durch fachkundiges Personal und der Nachweis, dass auf den betroffenen Flächen kein Gelege oder nicht flügge Jungvögel der Arten Großer Brachvogel oder Kiebitz festzustellen waren.

Auch wurden anlagebedingte Verluste von Flughafenwiesen nach Kenntnis des Luftamtes jeweils vollständig kompensiert. Gegenstand der jeweiligen Kompensationsmaßnahmen waren Entsiegelungen oder die gleichwertige Herstellung und Entwicklung von Wiesen. Temporären Auswirkungen von anlage- und betriebsbedingten Wirkungen wurde funktions- und artbezogen regelmäßig so begegnet, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten waren. Für temporäre Flächenverluste von Lebensräumen der Arten Flussregenpfeifer und Feldlerche wurden geeignete Ausweichlebensräume hergestellt. Diese waren vor Beginn der Maßnahme und im räumlichen Zusammenhang zu den betroffenen Vogelarten in geeigneter Form hergestellt. Gleichfalls wird temporären Störungen für ein Paar des Großen Brachvogels mithilfe von populationsstützenden Maßnahmen begegnet. Diese Maßnahmen werden für die Dau-

er der Beeinträchtigung durchgeführt. Hierbei werden für mehrere Brachvogelpaare Maßnahmen zum Gelegetschutz ergriffen.

Im Zuge des 98. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (3. Start- und Landebahn) wurden darüber hinaus Kohärenzsicherungsmaßnahmen festgesetzt.

5. Wurde in allen Fällen der Nachweis über die Durchführung dieser Maßnahmen erbracht, wenn nein, in welchen Fällen und aus welchen Gründen nicht?

Der Nachweis für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen (Wiesen) wurde über Abschlussberichte dokumentiert. Die Herstellung von Ausweichlebensräumen für temporäre Maßnahmen ist gleichfalls durch Berichte nachgewiesen. Jährlich erforderliche Erfolgskontrollen sind in geeignetem und von der Genehmigungsbehörde festgesetztem Standard durchzuführen und in einem jährlichen Bericht nachzuweisen.

Darüber hinaus hatte die FMG – soweit erforderlich – auch für Ausnahmen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen. Des Weiteren sind für die überwiegende Zahl der Maßnahmen aufgrund der Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen während der Brutzeit Nachweise über die Durchführung in der Regel nicht erforderlich.

6. Wurde in allen Fällen deren Wirksamkeit geprüft, wenn ja, mit welchen Ergebnissen, wenn nein, in welchen Fällen und aus welchen Gründen nicht?

Zunächst ist anzumerken, dass Aussagen zur Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen nur im Hinblick auf diejenigen Projekte getroffen werden können, die sich bereits in der Durchführung befinden bzw. bereits realisiert wurden.

Das Luftamt Südbayern hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass, soweit erforderlich, beauftragte Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin durch Fachpersonal oder beauftragte Gutachter der FMG geprüft (Erfolgskontrollen) werden. Vonseiten der FMG wird in der Regel eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) für die Kontrolle und Überwachung naturschutzfachlicher Anforderungen beauftragt. Ergebnisse von Erfolgskontrollen liegen der Genehmigungsbehörde für die Herstellung von Ausweichlebensräumen und für die Wirkung populationsstützender Maßnahmen vor. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erfolgten hierbei, soweit erforderlich, fachlich begründete Modifikationen.

Zweifel an der grundsätzlichen Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen bestehen derzeit nach den vorliegenden Informationen nicht. Von den Naturschutzbehörden wurden Teile der Ausweichlebensräume nach Herstellung in Augenschein genommen. Gleiches gilt für die Umsetzung der populationsstützenden Maßnahmen. Beanstandungen hieraus waren nicht veranlasst.